

Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelor-Studiengang „General Engineering Science“ (FSPO-GESBS)

Vom 22. Oktober 2014

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) hat am 27. Oktober 2014 die vom Akademischen Senat der TUHH am 22. Oktober 2014 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „General Engineering Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Zuständigkeit	2
§ 3	Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science	2
§ 4	Regelstudienzeiten	2
§ 5	Spezialisierung GES_Plus	3
§ 6	Projektarbeit.....	4
§ 7	Abschlussarbeit	4
§ 8	Inkrafttreten und Anlagen.....	5
§ 9	Außerkräftreten und Übergangsregelung.....	5

Präambel

Der Bachelor-Studiengang „General Engineering Science“ ist nach dem sogenannten Y-Modell aufgebaut. Nach dem ersten Studienjahr teilt er sich in zwei Spezialisierungen, General Engineering Science (GES) und General Engineering Science_Plus (GES_Plus). Die Spezialisierung GES umfasst insgesamt drei Studienjahre, die Spezialisierung GES_Plus umfasst insgesamt vier Studienjahre mit einem einjährigen integrierten Auslandsaufenthalt im nicht deutschsprachigen Ausland.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gelten für den Studiengang „General Engineering Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Soweit in den nachfolgenden Paragraphen nicht Ergänzendes oder Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master- Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO).

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Studiendekanat
Zuständig ist die Gemeinsame Kommission der Studiendekanate.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission der Studiendekanate.
- (3) Praktikantenamt
Zuständig sind die Praktikantenämter der beteiligten Studiendekanate. Für das Auslandspraktikum der Spezialisierung GES_Plus ist der Koordinator GES_Plus zuständig.
- (4) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater werden durch die Gemeinsame Kommission der Studiendekanate benannt.

§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science

- (1) Zur Prüfung zum Bachelor of Science gehören:
 - a. Prüfungen in Modulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
 - b. Prüfungen in Modulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan sowie der Anlage zur ASPO zu entnehmen ist. Auswahl und Festlegung der Module des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
 - c. in der Spezialisierung GES_Plus zusätzlich die Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 5 Abs. 2;
 - d. die Abschlussarbeit (§ 7).
- (2) Über Absatz 1 hinaus finden § 22 Absätze 2 bis 6 der ASPO Anwendung.

§ 4 Regelstudienzeiten

- (1) Die Regelstudienzeit für die Spezialisierung GES beträgt sechs Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit für die Spezialisierung GES_Plus beträgt acht Semester. Hiervon sind zwei Semester im Rahmen eines zeitlich zusammenhängenden Auslandsaufenthaltes im nicht deutschsprachigen Ausland zu absolvieren.

§ 5 Spezialisierung GES_Plus

- (1) Studierende, die ihr Studium in der Spezialisierung GES_Plus fortsetzen wollen, müssen eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt abgeben. Sofern die Erklärung über die Fortsetzung des Studiums in der Spezialisierung GES_Plus nicht fristgemäß zum jeweilig vereinbarten Fachsemester eingeht, wird das Studium in der Spezialisierung GES fortgeführt. Der Erklärung soll eine schriftliche Bestätigung über ein zuvor geführtes Beratungsgespräch zwischen dem oder der Studierenden und dem Koordinator GES_Plus beigelegt werden.
- (2) Die in der Spezialisierung GES_Plus zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen müssen insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte umfassen. Während des Auslandsaufenthaltes sind mindestens 40 Leistungspunkte zu erbringen, wovon mindestens 16 Leistungspunkte auf das Auslandsstudium und mindestens 20 Leistungspunkte auf das Auslandspraktikum entfallen müssen; von den 16 Leistungspunkte im Auslandsstudium zu erbringenden Leistungen sind mindestens 10 Leistungspunkte durch erfolgreich bestandene Prüfungen in technischen Fächern und mindestens 6 Leistungspunkte als unbenotete Prüfungen in nichttechnischen Fächern zu erbringen. In einer Vorbereitungsphase, die i.d.R. vor dem Antritt des Auslandsaufenthaltes abzuschließen ist, sollen zudem insgesamt 8 Leistungspunkte durch die Belegung sprachlich und landeskundlicher Kurse auf der einen, sowie interkulturell ausgerichteter Kurse auf der anderen erworben werden.
- (3) Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in einem Studienvertrag zwischen dem bzw. der Studierenden und der TUHH zu vereinbaren, der inhaltlich mit dem Koordinator GES_Plus und dem Studiengangskoordinator für die jeweilige Vertiefungsrichtung abzustimmen ist. Die im Studienvertrag zu vereinbarenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen 54 Leistungspunkte umfassen, davon sollen 24 Leistungspunkte auf das Auslandsstudium und 30 Leistungspunkte auf das Auslandspraktikum entfallen. Im Einvernehmen mit dem Koordinator GES_Plus und dem Studiengangskoordinator der jeweiligen Vertiefungsrichtung ersetzen Teile der an der ausländischen Hochschule erworbenen Leistungspunkte abhängig von der Vertiefungsrichtung Teile der in der jeweiligen Vertiefungsrichtung zu erbringenden Leistungspunkte.
- (4) Die ausländische Hochschule soll eine Kooperationshochschule der TUHH für das Programm GES_Plus sein. Im Einvernehmen mit dem Koordinator GES_Plus und dem Studiengangskoordinator der jeweiligen Vertiefungsrichtung können Studierende jedoch eine andere ausländische Hochschule wählen. Das Auslandspraktikum soll in einem Unternehmen absolviert werden. Im Einvernehmen mit dem Koordinator GES_Plus und dem Studiengangskoordinator der jeweiligen Vertiefungsrichtung kann es in begründeten Ausnahmefällen auch an der ausländischen Hochschule absolviert werden.

Die Organisation des Auslandsstudiums und des Auslandspraktikums erfolgt

durch die Studierenden selbst.

Für die an der ausländischen Hochschule abzulegenden Prüfungen gelten die Prüfungsmodalitäten der ausländischen Hochschule. Die Umrechnung der Noten von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Koordinator GES_Plus im Benehmen mit dem Studiengangskoordinator der jeweiligen Vertiefungsrichtung. Die Umrechnung des Umfangs von Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkte ist im Studienvertrag festzulegen.

- (5) Der vorgesehene Ort und die Dauer des Praktikums werden ebenfalls im Studienvertrag festgestellt. Das Nähere des berufsbezogenen Praktikums bestimmt die Praktikumsordnung General Engineering Science_Plus. Sofern im Rahmen des Auslandsaufenthaltes die in § 5 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen nicht erbracht werden, wechselt der oder die Studierende wieder in die Spezialisierung GES. In diesem Fall sind die Leistungspunkte entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung der Spezialisierung GES zu erbringen. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden hierauf angerechnet, sofern diese gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Projektarbeit

- (1) Die Projektarbeit wird mit 6 Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum umfasst in der Regel sechs Monate.
- (3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.
- (4) Über die Absätze 1 bis 3 hinaus findet § 23 der ASPO Anwendung.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 9 Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (2) Bei dem parallelen Besuch von Lehr- und Lerneinheiten und abzulegenden Prüfungen ausschließlich aus dem Bachelor-Studiengang ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Bei der Festlegung dürfen sechs Monate Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate

genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern. Der Verlängerungsantrag muss die ausdrückliche Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers enthalten.

- (4) Über die Absätze 1 bis 3 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten und Anlagen

- (1) Diese FSPO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft.
- (2) Diese FSPO gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 beginnen.
- (3) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelor-Studiengang „General Engineering Science“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt. Die Aufnahme des Lehrbetriebs erfolgt gemäß des in den Anlagen empfohlenen Fachsemesters.
- (4) Die Studienpläne treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft.

§ 9 Außerkrafttreten und Übergangsregelung

Die Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelor-Studiengang „General Engineering Science“ vom 26.06.2013 treten mit Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 außer Kraft. Für Studierende dieser Ordnung, die bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 ihr Studium noch nicht beendet haben, gilt ab Sommersemester 2019 die dann aktuellste Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg nebst der aktuellsten Anlage.